

02

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 und Entlastung der Bürgermeisterin

1. Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) öffentlich bekannt gemacht wird.

Beschluss:

- a) Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresabschluss der Gemeinde Nordwalde zum 31.12.2017 und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt:

<u>Ergebnisrechnung:</u>	
Ordentliches Ergebnis	910.602,68 €
Finanzergebnis	- 247.639,52 €
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	662.963,16 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresüberschuss	662.963,16 €

Der Jahresüberschuss wird der **Ausgleichsrücklage** zugeführt.

<u>Finanzrechnung:</u>	
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 930.256,48 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	2.051.925,40 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 2.179.818,47 €
Anfangsbestand an eigenen / fremden Finanzmitteln	2.844.634,23 €
<u>Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln</u>	<u>- 1.616,54 €</u>
= Liquide Mittel	1.784.868,14 €

<u>Abschlusssumme der Bilanz:</u>	
Aktiva	62.689.670,34 €
Passiva	62.689.670,34 €

- b) Der Bürgermeisterin wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

2. Der geprüfte Jahresabschluss nebst Anlagen und Prüfungsbericht liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 im Rathaus, Zimmer 21 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut und Inhalt der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 11. Dezember 2018 übereinstimmen und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht. Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48356 Nordwalde, 17. Dezember 2018

Die Bürgermeisterin
gez. Schemmann